

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.10.2025

**EntschlieÙung des Bundesrats zur Verankerung eines unabhängigen
anwaltlichen Beistands im Grundgesetz**

A. Problem

Die Durchsetzung und Verteidigung der Rechte von Menschen und juristischen Personen im Rahmen von Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren oder außergerichtlichen Angelegenheiten stellen ein grundlegendes Rechtsfundament demokratischer Staaten dar.

Weltweit gerät derzeit das Recht auf anwaltlichen Beistand, selbst in Staaten mit langer demokratischer Tradition, zunehmend unter Druck. Diese Entwicklungen zeigen, dass demokratische Wahlen allein keine ausreichende Sicherung gegen staatliche Eingriffe in das Recht darstellen, sich in allen rechtlichen Angelegenheiten eines unabhängigen anwaltlichen Beistands bedienen zu können.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung geboten. Derzeit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG kein Recht auf eine anwaltliche Vertretung folgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974 – 2 BvR 747/73 u.a. –). Nur durch die ausdrückliche Normierung im Grundgesetz kann somit die bislang nur einfachgesetzlich in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgeschriebene Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie der Kernelemente anwaltlicher Berufsausübung jenseits einfachgesetzlicher Mehrheiten dauerhaft sichergestellt werden.

Aus Bremer Sicht ist ergänzend und frühzeitig zu betonen, dass eine Rechtsberatung mittelloser Personen oder solcher mit geringem Einkommen aufgrund des Sozialstaatsprinzips nicht nur durch Anwältinnen und Anwälte im Rahmen der öffentlich alimentierten Beratungshilfe, sondern auch im Wege einer öffentlichen Rechtsberatung erbracht werden kann, welche in Bremen seit 50 Jahren verwaltungsvereinfachend, kostensparend und im breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens durch die Arbeitnehmerkammer im öffentlichen Auftrag erbracht wird.

B. Lösung

Durch die EntschlieÙung macht der Bundesrat deutlich, dass eine Verankerung des Rechts auf anwaltliche Unterstützung in der Verfassung geboten ist, um das hohe deutsche Schutzniveau zu bewahren. Mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip sollten dabei zum Schutz von mittellosen Personen und solchen mit geringen Einkommen auch die Beratungshilfe nach Bundesrecht und gleichwertige Leistungen der Länder berücksichtigt werden.

C. Alternativen

Keine Alternativen im Sinne der Zielsetzung.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen / Klimacheck

Von der Gesetzgebungsinitiative sind für den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

Ziel der Initiative ist die verfassungsrechtliche Absicherung einer unabhängigen anwaltlichen Rechtsvertretung in allen Rechtsangelegenheiten und die Stärkung des Rechtsstaates, dieses Interesse betrifft alle Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung. Valide Daten über die geschlechtliche Zuordnung von Menschen, die anwaltliche Beratungs- und Vertretungsleistungen in Anspruch nehmen, liegen nicht vor. Ca. 60 Prozent aller Anwälte sind derzeit männlichen Geschlechts, die Mehrheit der neu zugelassenen Berufsträgerinnen ist jedoch weiblich, so dass sich perspektivisch eine Parität im Berufsstand abzeichnen könnte.

Auf Basis des Klimachecks hat die Senatsvorlage keine Auswirkungen auf das Klima.

E. Beteiligung und Abstimmung

Entfällt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Mitantragstellung der Freien Hansestadt Bremen zum angehängten Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz „Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz“.